Name:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Vorname Name \* Straße Nr. \* \* XXXXX Ort

Landesdatenschutzbeauftrage(r)

Straße

PLZ

Ort, XX.XX.XXXX

Testpflicht in der Schule / datenschutzrechtliche Beschwerde

Sehr geehrte(r) Herr / Frau Landesdatenschutzbeauftrage(r),

wie ich am xx. Monat xxxx erfahren habe, soll in der Schule meines Kindes (Name der Schule) eine Testung von Schülern durchgeführt werden. Ich nehme dies zum Anlass, Ihnen meine Bedenken, insbesondere datenschutzrechtlicher Natur mitzuteilen und eine datenschutzrechtliche Beschwerde hiermit einzulegen.

Ein Corona-Test in der Schule hat besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 u. 2 DSGVO zum Resultat. Dabei ist es unerheblich, ob die Testung im Klassenverbund oder einzeln durchgeführt wird. Spätestens in der ersten Pause weiß die anwesende Schülerschaft, wer morgens zum Unterricht erschienen ist, dann aber nicht daran teilgenommen hat. Insofern werden diese besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten von Kindern einem unüberschaubaren Kreis an Personen bekannt, ohne dass es dafür irgendeine Rechtfertigung in der DSGVO oder im BDSG geben würde.

Vielmehr verstößt die Testung in der Schule gegen elementares und anwendbares Datenschutzrecht und damit auch gegen das Persönlichkeitsrecht meines Kindes auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG.

Bei den Testergebnissen handelt sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 u. 2 DSGVO. Gleichfalls handelt es sich um personenbezogene Daten Minderjähriger, die einem besonderen Schutz unterliegen (Art. 8 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft - Erwägungsgrund 38).

Aus Art. 9 DSGVO i.V.m. § 22 BDSG kann keine Legitimation für die Verarbeitung und auch nicht für die Verbreitung von Daten durch die Schule hergeleitet werden, da sie in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, dem Gesundheitsschutz und dem zu befürchteten Schaden steht. Es ist eben davon auszugehen, dass eine unüberschaubare Anzahl von Personen, Kenntnis von dem Testergebnis meines Kindes erhält.

Dieses quasi öffentlich machen eines gesundheitlichen Befundes, kann weder mit der sozialen Sicherheit (§ 22 Abs.1 Nr.1 lit. a BDSDG) noch der Gesundheitsvorsorge (§ 22 Abs.1 Nr. 1 lit. b BDSDG) oder der öffentlichen Gesundheit (§ 22 Abs.1 Nr.1 lit. c BDSDG) und auch nicht mit der öffentlichen Sicherheit (§ 22 Abs.1 Nr. 1 lit. c BDSDG) legitimiert werden.

Ebenso muss auch die Anwendung zur Abwehr einer Gefahr (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSDG), zur Abwehr von Nachteilen des Gemeinwohls (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BDSDG) und aufgrund zwingender Gründe auf dem Gebiet der Krisenbewältigung verneint werden.

Es muss festgestellt werden, dass sämtliche gesundheitsrelevanten Ziele allein durch die Testung zuhause zu erfüllen sind. Dabei bestünde für mich und für mein Kind die Möglichkeit, bis zu einer endgültigen Klärung durch die Gesundheitsämter mein Kind krank zu melden und die verantwortlichen öffentlichen Stellen, in gebotener Sorgfalt und Vertraulichkeit, die weiteren notwendigen Schritte vornehmen zu lassen.

Eine Verarbeitung kann auch nicht durch § 23 BDSG gerechtfertigt werden. Es ist weder anzunehmen, dass ein öffentlich gemachtes Testergebnis im Interesse des Kindes liegt, noch darf davon ausgegangen werden, dass mit einem Test zu Hause nicht ähnliche Sicherheiten zu gewähren wären (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 BDSG).

Ebenso muss, wie auch bereits nach § 22 BDSG, eine Abwehr von Nachteilen für das Gemeinwohl
(§ 23 Abs.1 Nr. 3 BDSG) verneint werden. Eine Legitimation zur Erhebung von Testergebnissen findet daher auch keine Verarbeitungsgrundlage in § 23 Abs. 1 Nr. 3, 5 BDSG.

Weitere Ausnahmetatbestände nach § 23 Abs. 2 BDSG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 DSGVO finden keine Anwendung, zumal diese bereits weitestgehend in § 22 BDSG abgebildet und oben verneint wurden.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass mein Kind für den Schulbesuch erhebliche Einschränkungen seiner Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) in Kauf nehmen muss und gleichzeitig mildere Maßnahmen, wie das Testen daheim bestünden.

Ich betone ausdrücklich, dass auch mir an einem sicheren Schulbetrieb gelegen ist. Allerdings sind die Persönlichkeitsrechte unserer Kinder dabei vorrangig zu beachten. Gerade bei Kindern muss von erheblichen Beeinträchtigungen der informationellen Selbstbestimmung ausgegangen werden. Es muss weiterhin möglich sein, ein positives Schnelltestergebnis von den zuständigen Behörden abklären zu lassen, bevor es ein unüberschaubarer Kreis an Personen erfährt. Es ist schließlich davon auszugehen, dass auch bei falschen Testergebnissen betroffene Kinder zunächst von Klassenkameraden gemieden oder gar gemobbt werden. Die persönliche Beeinträchtigung des einzelnen Kindes ist gerade durch deren kindliche Natur als außerordentlich hoch und daher als unverhältnismäßig zu bewerten.

Lehrer und Erzieher werden sich bei einem positiven Testergebnis dem Kind gegenüber sofort anders verhalten. Auch hier ist ein immenser psychischer Schaden bei dem betroffenen Kind zu befürchten, wobei die Berechtigung zur Erhebung dieser besonderen Kategorien von Daten durch den oben beschriebenen großen Personenkreis bezweifelt werden muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit durch diesen großen Personenkreis völlig ignoriert wird. Die Frage, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen diese besonderen Kategorien von Daten Minderjähriger geschützt werden sollen, erübrigt sich, da ja ohnehin die gesamte Schüler -und Lehrerschaft von dem Testergebnis erfahren dürfte.

Aus diesen Gründen, bitte ich Sie, meine datenschutzrechtliche Beschwerde hinsichtlich der Testungen in der Schule entgegenzunehmen und sich dagegen auszusprechen, da die notwendigen datenschutzrechtlichen Standards in Schulen schlichtweg nicht einzuhalten sind.

Mit freundlichem Gruß

Name